

Erwachsenenschutzgesetz - DSGVO, was gilt es zu beachten?

MMag. Dagmar Gruber

Die Datenschutzgrundverordnung

Grundsätze des neuen Datenschutzrechts



- Einheitliches Schutzniveau und einheitlicher rechtlicher Rahmen in der gesamten Europäischen Union
- Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht nach der Charter der Grundrechte der Europäischen Union.
- Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung erfolgt ist.
- Umfangreiche Rechte des Betroffenen
- Massive Geldstrafen bei Verstoß gegen die Verordnung

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten



- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.
- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten



Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

u.a. außer:

- Die betroffene Person hat dazu eingewilligt
- Die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich.

Rechte Betroffener



- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Informationspflicht bei der Datenerhebung

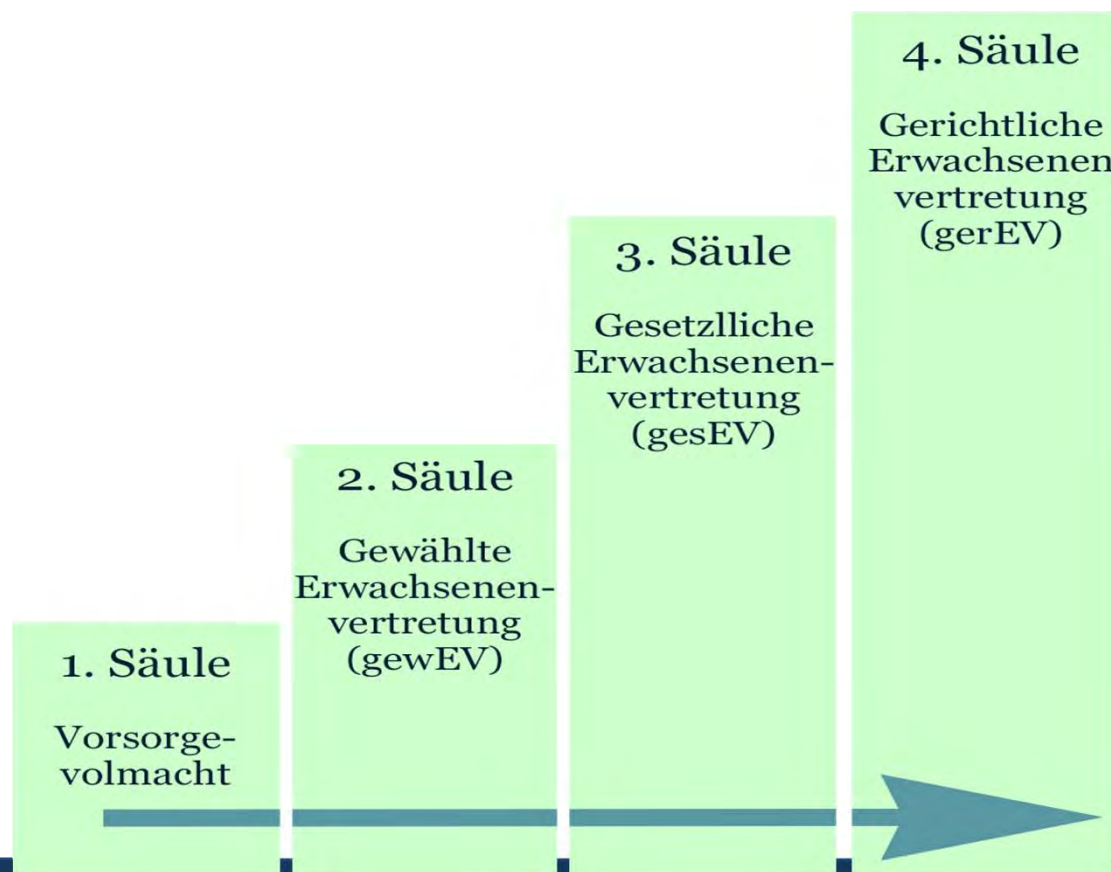
Das neue Erwachsenenschutzrecht

Grundsätze des neuen Erwachsenenschutzrechts



- Vertretung nur in dem Umfang und nur so lange wie nötig
 - „Clearing“ durch den Erwachsenenschutzverein
 - Zeitliche Befristung
 - Anpassung an die jeweilige Lebenssituation
- Selbstbestimmung trotz Stellvertretung
 - Die Handlungsfähigkeit ist nicht pauschal eingeschränkt
 - Gesetzlich verankerte Willenserforschungspflicht
- Transparenz und verschiedene Möglichkeiten der Vertretung
 - Vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen
 - Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis - ÖZVV

Die vier Säulen der Vertretung



1. Säule – Vorsorgevollmacht



- Der Wirkungsbereich wird vom Vollmachtgeber festgelegt
- Die Errichtung erfolgt schriftlich vor einem Notar/Rechtsanwalt (eingeschränkt auch vor einem Erwachsenenschutzverein)
- Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Wesentlichen auf:
 - Die Genehmigung von Entscheidungen bei medizinischen Behandlungen, soweit zwischen Vertreter und Vertretenem ein Dissens erkennbar ist.
 - Dauerhafte Wohnortänderungen ins Ausland
- Gilt unbefristet

2. Säule – gewählter Erwachsenenvertreter



- Voraussetzung: Person mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit, die die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann.
- Der Wirkungsbereich wird grundsätzlich vom Vollmachtgeber festgelegt
- Errichtung erfolgt schriftlich vor einem Notar/Rechtsanwalt/Erwachsenenschutzverein
- Gerichtliche Kontrolle
- Gilt unbefristet

3. Säule – gesetzlicher Erwachsenenvertreter



- Voraussetzung: Person mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit
- Ermöglicht umfangreiche Vertretung durch Angehörige, sofern der Betroffene der Registrierung nicht widerspricht
- Registrierung durch Notar/Rechtsanwalt/Erwachsenenschutzverein
- Gerichtliche Kontrolle
- Gültig erst mit Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis
- Erlischt 3 Jahre nach der Registrierung

4. Säule – gerichtlicher Erwachsenenvertreter



- Der Vertreter wird vom Gericht bestellt
- Die Befugnisse des Vertreters sind auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt; eine Bestellung für alle Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen
- Gerichtliche Kontrolle
- Erlischt mit der Erledigung der Vertretungshandlung, längstens 3 Jahre nach der Bestellung

Neuerungen auf einen Blick

Alt	Neu	
Vorsorgevollmacht	1. Säule Vorsorgevollmacht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gerichtliche Kontrolle eingeschränkt ▪ Zeitlich unbefristet
	2. Säule Gewählte Erwachsenenvertretung <u>Neue Vertretungsform</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahl einer Vertretungsperson im Bedarfsfall ▪ Zeitlich unbefristet
Vertretung durch nächste Angehörige	3. Säule Gesetzliche Erwachsenenvertretung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertretung durch einen Angehörigen im Bedarfsfall ▪ Umfassende Befugnisse des Angehörigen ▪ Widerspruchsrecht der betroffenen Person ▪ Zeitlich befristet: 3 Jahre
Sachwalterschaft	4. Säule Gerichtliche Erwachsenenvertretung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bestimmter Wirkungskreis: keine Bestellung für alle Angelegenheiten ▪ Zeitlich befristet: 3 Jahre

Danke für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit

MMag. Dagmar Gruber

Notarsubstitutin

Mag. Marcella Handl

Rochusplatz 3, 8230 Hartberg

Tel.: 03332/65055, E-Mail: office@notariat-handl.at